

Gebotene Zurückhaltung blieb unbeachtet

Zeitung nennt Details vom tragischen Ende einer jungen Frau

„Hätte diese Tragödie vermieden werden können?“ – so überschreibt die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung ihren Bericht über den Suizid einer Nachwuchs-Biathletin. Über ein mögliches Motiv heißt es in dem Beitrag: „Menschen aus dem Umfeld von (...) berichten, die Eltern hätten hohe Erwartungen an ihre Tochter gehabt. Vater Bernd, ein gebürtiger Winterberger, war einst selbst als Nordischer Kombinierer aktiv, allerdings wenig erfolgreich. Mutter Sibylle kommt aus dem sächsischen Kreischa und versuchte zu DDR-Zeiten als Turnerin ihr Glück.“ Über die Umstände des Suizids schreibt die Zeitung: „Unmittelbar vor ihrer Verzweiflungstat soll (...) ihre Eltern noch einmal angerufen haben. (...) Seit längerem lebte sie in einer Beziehung mit dem zwei Jahre älteren Rodler (...). Zuletzt soll er sich von ihr getrennt haben.“ Der Thüringer habe als große Nachwuchshoffnung gegolten. Er habe seine Ex-Freundin offenbar noch nach Hause gefahren, ehe sich diese das Leben genommen habe. Zum Suizid selbst schreibt die Zeitung, dass die Biathletin sich im Haus ihrer Eltern mit einem Biathlon-Kleinkalibergewehr erschossen habe. Ein Leser der Zeitung kritisiert, dass sowohl die Suizidmethode als auch Zeitpunkt und Ort der Tat genannt würden. Zudem würden nähere Begleitumstände erwähnt, so auch das Fehlen eines Abschiedsbriefes. Die Zeitung spekuliere über die Motivation für den Suizid und dessen Ursachen. Insgesamt sei der Beitrag nicht mit der nach Ziffer 8, Richtlinie 8.7, gebotenen Zurückhaltung vereinbar. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitung beruft sich auf offizielle Polizeiangaben. Die Zeitung habe nicht nur über den tragischen Tod der Biathletin berichtet, sondern ganz grundsätzlich auch eine gesellschaftliche Diskussion anstoßen wollen, nämlich die über den richtigen Umgang mit Waffen in Privathaushalten. Damit sei ein übergeordnetes, öffentliches Interesse eindeutig gegeben. Die Zeitung habe somit nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen.

Die Zeitung hat Ziffer 8 und hier vor allem Richtlinie 8.7 (Selbsttötung) verletzt. Der Presserat spricht eine öffentliche Rüge aus. Grundsätzlich darf über den Suizid der Nachwuchs-Biathletin berichtet werden. Für die Art der Berichterstattung liegt jedoch kein nachvollziehbares öffentliches Interesse vor, das ein so tiefes Eindringen in die Privatsphäre der weitgehend unbekanntes Nachwuchssportlerin rechtfertigt. Die Zeitung nennt Details, die geeignet sind, Spekulationen über den Suizid zu nähren sowie unbewiesene Schuldzuweisungen an die Familie zu thematisieren. Insgesamt legt der Artikel eine Mitverantwortung der Eltern und des ebenfalls noch sehr jungen Ex-Freundes nahe. Dies ist mit den Vorgaben der Richtlinie 8.7 nicht vereinbar. Gerade mit Blick auf mögliche Nachahmer sollte die Schilderung näherer

Begleitumstände bei Fällen von Suizid vermieden werden. Dass die Polizei bestimmte Details des Ereignisses nennt, heißt nicht automatisch, dass diese Informationen veröffentlicht werden dürfen. Die Redaktion muss zwischen öffentlichem Interesse und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen abwägen. Ergebnis dieser Abwägung war in diesem Fall eine Verletzung presseethischer Grundsätze. Wenn die Redaktion eine Diskussion zum Umgang mit Waffen in Privathaushalten anstoßen möchte, so ist dies sicherlich von öffentlichem Interesse. Schwerpunkt in diesem Fall ist aber nicht diese Diskussion, sondern der Suizid einer jungen Frau. (0156/14/1)

Aktenzeichen:0156/14/1

Veröffentlicht am: 01.01.2014

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge